

STADT SCHWETZINGEN



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 19.05.2011, 18:00 Uhr, findet im Rathaus - Großer Sitzungssaal - eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. S-Bahn Rhein-Neckar, 2. Ausbaustufe - Kostenerhöhung
4. Kanalverlegung Bochumer Straße
5. Widmung und Umstufung der L 543 in den Ortsdurchfahrten Schwetzingen und Plankstadt
6. Plakatierungsrichtlinien der Stadt Schwetzingen
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
8. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 12.05.2011

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 10.05.2011
Drucksache Nr. 1002/2011/1

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 05.05.2011

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.05.2011

- öffentlich -

S-Bahn Rhein-Neckar, 2. Ausbaustufe - Kostenerhöhung

Beschlussvorschlag:

1. Der Neubau der Haltepunkte Schwetzingen-Hirschacker und Schwetzingen-Nord, sowie der S-Bahn-gerechte Umbau des Bahnhofs Schwetzingen werden weiter verfolgt.
2. Die voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmittel werden gemäß des durch das Landratsamt neu zu erstellenden Zahlungsplans, im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung bereitgestellt.

Erläuterungen:

Im Zuge der 2. Ausbaustufe der S-Bahn Rhein-Neckar soll die Strecke Mannheim Hbf – Graben-Neudorf – Karlsruhe Hbf für den Betrieb der S-Bahn Rhein-Neckar mit Langzügen (elektrischen Triebzügen in Dreifachtraktion) ertüchtigt werden. Die beabsichtigten Infrastrukturmaßnahmen umfassen im Wesentlichen den Neubau bzw. die Anpassung der Bahnsteige und die Modernisierung der Stationen nach S-Bahn-Standard einschließlich der damit zusammenhängenden Anpassung der Netz-Infrastruktur (Gleisanlagen, Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik usw.), soweit es für die Realisierung des S-Bahn-Betriebes erforderlich ist.

Grundlage zur Veranlassung der Maßnahme und des Umfangs bildet der Kooperationsvertrag über die S-Bahn-gerechte Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur für die 2. Baustufe der S-Bahn Rhein-Neckar vom 19.06.2008 sowie die Planungsvereinbarung für den Streckenabschnitt Mannheim Hbf – Graben-Neudorf – Karlsruhe Hbf vom 25.06.2009.

Wie im Beschluss vom 22.07.2010 erläutert, handelte es sich bei dem damalig dargestellten Zahlungsplan um vorläufige Abschlagszahlungen. Nach Abschluss der Leistungsphase 2 liegen dem Rhein-Neckar-Kreis nun verlässlichere Zahlen vor. Leider konnten die bisherigen Kostenansätze aus den Vorstudien, die der GVFG-Programmanmeldung und den bisherigen Gremienbeschlüssen aller Beteiligten zugrunde liegen nicht bestätigt werden. Die Gesamtkosten aller Maßnahmen, die im Rahmen der Vorstudie bisher mit rund 90 Mio. € veranschlagt wurden, belaufen sich nach Angaben des Rhein-Neckar-Kreises zwischenzeitlich auf rund 143 Mio. €. Dieser Kostenanstieg gegenüber den Vorstudien sei einerseits auf zahlreiche Erweiterungen bzw. Änderungen des Projektumfangs zurückzuführen, die sich erst im Verlauf der Detailplanung ergeben haben. Andererseits zeige dieser Kostenanstieg auch, dass belastbare Kostenaussagen erst mit Einstieg in eine Qualifizierte Planung gemacht werden können.

Es ist davon auszugehen, dass der Rhein-Neckar-Kreis auch bei dieser Erhöhung seinen Anteil von 50% der kommunalen Kosten tragen wird.

Auf der Basis der vorliegenden Gesamtkosten der Vorplanung hat der Zweckverband zwischenzeitlich die sich daraus ergebenden kommunalen Kostenanteile für die einzelnen Stationsmaßnahmen berechnet. Diese belaufen sich nunmehr auf:

2.7920.941000-001 Haltepunkt Bahnhof	Kosten: 1.073.500 €
2.7920.944000-001 Haltepunkt Nord	Kosten: 822.000 €
2.7920.945000-001 Haltepunkt Hirschacker	Kosten: 734.500 €

Im Vergleich dazu die Schätzkosten der Vorentwurfsplanung:

2.7920.941000-001 Haltepunkt Bahnhof	Kosten: 553.999 €
2.7920.944000-001 Haltepunkt Nord	Kosten: 431.331 €
2.7920.945000-001 Haltepunkt Hirschacker	Kosten: 474.092 €

Der 50% Zuschuss des Rhein Neckar Kreises wurde bei beiden Darstellungen schon in Abzug gebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel stehen gemäß des Zahlungsplanes (Stand 02.09.2010) für das Jahr 2011 zur Verfügung. Eine Erhöhung über diesen Rahmen hinaus müsste im Nachtragshaushalt bereitgestellt werden. Die kommenden Haushalte müssen nach Vorlage des neuen Zahlungsplanes des Rhein-Neckar-Kreises angepasst werden.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 26.04.2011
Drucksache Nr. 1000/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 05.05.2011

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.05.2011

- öffentlich -

Kanalverlegung Bochumer Straße

Beschlussvorschlag:

Die Firma Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG, Heidelberg erhält den Auftrag zur Kanalverlegung in der Bochumer Straße, auf Grundlage des Nebenangebotes Nr. 2, zum Pauschalpreis von 165.000 EUR brutto.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 22.07.2010 sowie in der Gemeinderatssitzung am 08.07.2010 wurde der Gesamtentwässerungsplan 2010 beschlossen. Weiterhin wurde zugestimmt, dass die hydraulischen Schwachstellen im Kanalsystem nach dem vorgegebenen Zeitplan beseitigt werden. Als erste Maßnahme wurde 2011 die Kanalverlegung in der Bochumer Straße befürwortet. Die Planung und Ausschreibung erfolgte durch das Planungsbüro Pöyry GWK, Mannheim.

Die Leistung wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 12.04.2011 statt. Sieben Bieter gaben ein Angebot ab. Weiterhin wurden insgesamt fünf Nebenangebote eingereicht. Die Prüfung und Wertung der Angebote sowie der Nebenangebote erfolgte durch das Planungsbüro Pöyry GWK, Mannheim. Folgende Bieterangliste ergab die Prüfung:

1.	WOLFF & MÜLLER Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG, 69124 Heidelberg - Nebenangebot Nr. 2	165.000,00 EUR
2.	WOLFF & MÜLLER Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG, 69124 Heidelberg - Hauptangebot	199.969,29 EUR
3.	Rapp Hoch & Tiefbau GmbH, 74821 Mosbach	207.706,47 EUR
4.	Sax + Klee GmbH, 68159 Mannheim	224.797,89 EUR
5.	HLT Baugesellschaft mbH, 69437 Neckargerach	229.495,90 EUR
6.	Heberger Hoch-, Tief- und Ingenieurbau GmbH, 67105 Schifferstadt - Hauptangebot	252.589,53 EUR
7.	Gerhard Hoffmann GmbH, 68799 Reilingen	258.475,62 EUR
8.	Diringer & Scheidel GmbH & Co. KG, 68199 Mannheim	304.701,81 EUR

Die Firma Wolff & Müller gab insgesamt drei Nebenangebote ab. Die Firma Heberger und die Firma Rapp jeweils ein Nebenangebot. Das Nebenangebot Nr. 1 der Firma Wolff & Müller, der Firma Heberger und der Firma Rapp beinhaltet die Lieferung von GFK-Rohre bzw. Stahlbetonrohren als Alternative zu dem ausgeschriebenen Rohrmaterial. Die Nebenangebote sind hinsichtlich der Muffenausbildung nicht als gleichwertig anzusehen. Ebenso das Nebenangebot Nr. 3 der Firma Wolff & Müller. Das Nebenangebot beinhaltet die Zusammenfassung der Nebenangebote Nr. 1 und Nr. 2 als Pauschalangebot in Höhe von brutto 160.000 EUR. Das Nebenangebot Nr. 1 der Firma Wolff & Müller wurde als nichtvergleichbar mit dem ausgeschriebenen Material gewertet. Somit kann dem Nebenangebot Nr. 3 nicht zugestimmt werden. Die Kostenreduzierung zwischen dem Nebenangebot Nr. 2 und Nr. 3 beträgt brutto 5.000 EUR.

Das günstigste Angebot, auf Grundlage des Nebenangebotes Nr. 2, gab die der Firma Wolff & Müller, Heidelberg ab. Die Bruttosumme beträgt 165.000 EUR. Das Nebenangebot Nr. 2 bezieht sich auf die Leistungen des Hauptangebotes, ohne Einschränkungen. Die Abrechnung der Leistung erfolgt nicht nach den Positionen, sondern als pauschale Summe.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen unter Haushaltsstelle 2.7000. 953000 in Höhe von 200.000 EUR zur Verfügung.

Anlagen:

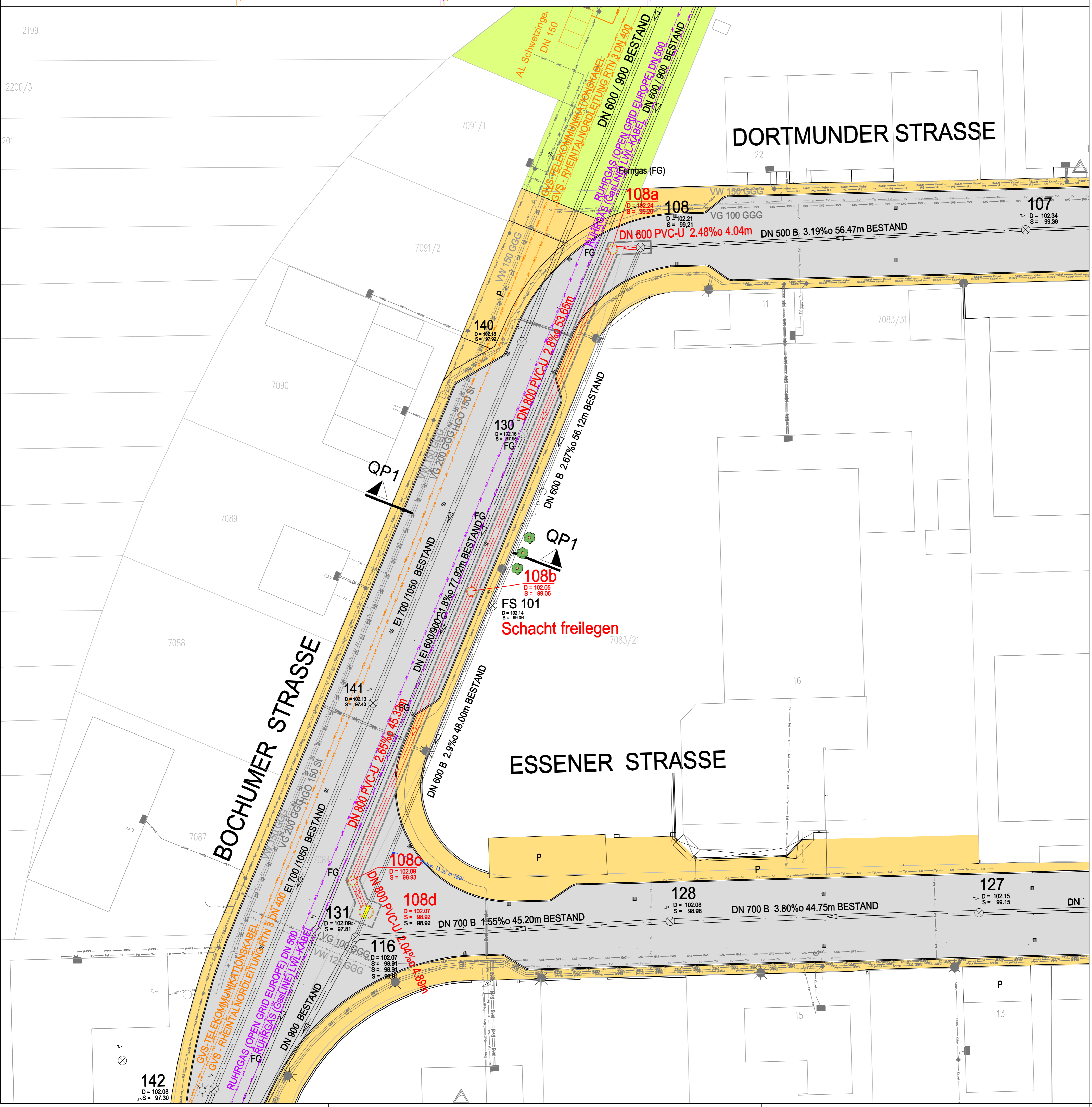
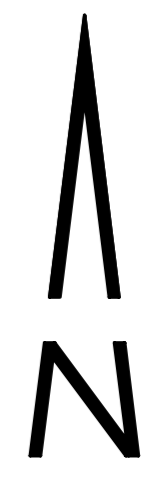
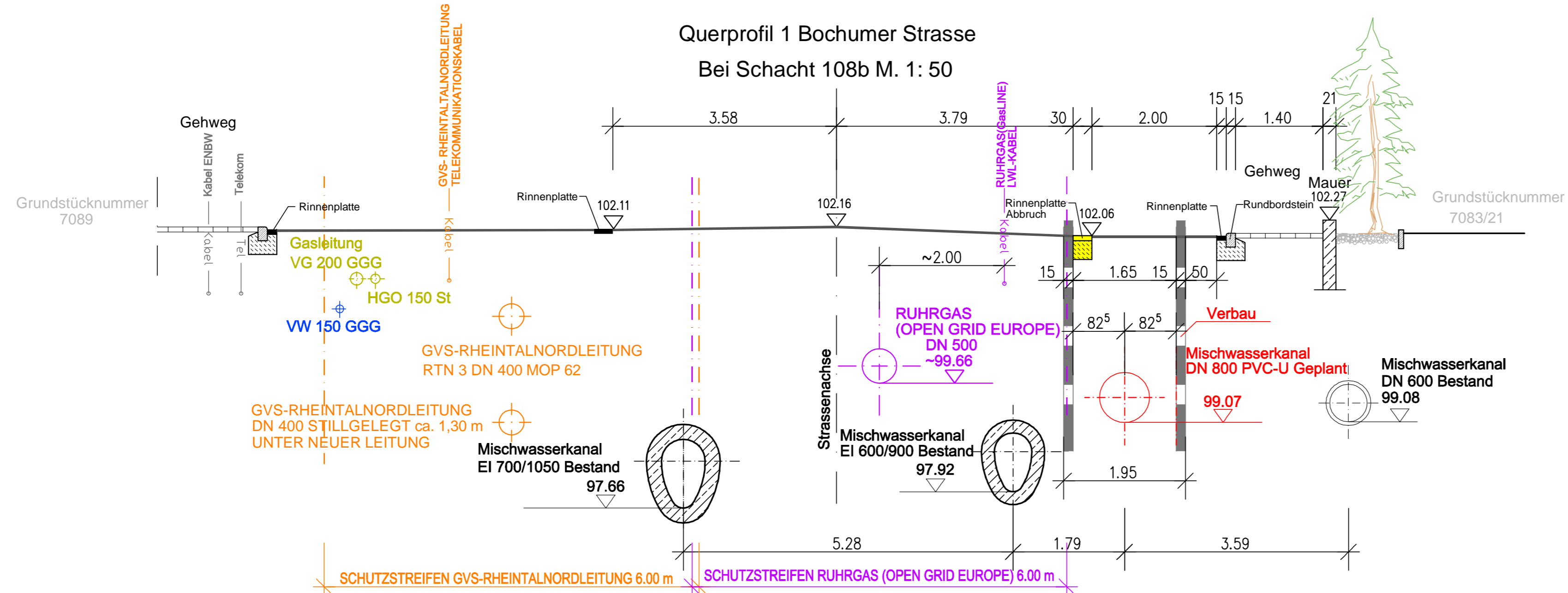
Übersichts- und Detailplan

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Querprofil 1 Bochumer Strasse
Bei Schacht 108b M. 1: 50



- LEGENDE**
- GRÜNFLÄCHE
 - BÜRGERSTEIG
 - STRASSE
 - KANAL UND BAUWERKE GEPLANT
 - KANAL BESTAND
 - SINKKASTENANSCHLUSS BESTAND (SE)
 - GASLEITUNG BESTAND RUHRGAS (OPEN GRID EUROPE) DN 500 (508x9,2mm) (STAND: 22.02.2011)
 - RUHRGAS (GasLINE) LWL-KABEL FERGASLEITUNG Nr. 10/10 (STAND: 22.02.2011)
 - GASLEITUNG BESTAND GVS-RHEINTALNORDLEITUNG RTN 3 DN 400 MOP 62 (STAND: 21.02.2011)
 - GVS-RHEINTALNORDLEITUNG TELEKOMMUNIKATIONSKABEL (STAND: 21.02.2011)
 - GASLEITUNG BESTAND STADTWERKE SCHWETZINGEN (STAND: 04.02.2011)
 - WASSERLEITUNG BESTAND (STAND: 04.02.2011)
 - TELEKOMLEITUNG BESTAND (STAND: 15.02.2011)
 - ENBW-LEITUNG BESTAND (STAND: 15.02.2011)
 - ABBRUCH
 - BESTEHENDER SINKKASTEN
 - BESTEHENDER BAUM

DIE EINGETRAGENEN VERSORGUNGSLEITUNGEN UND -KABEL WURDEN DEN BESTANDSPÄNEN DER VERSÖRGNSTRÄGER ENTNÖMMEN. DIE GENAUE LAGE, HOHE UND VOLLSTÄNDIGKEIT IST VOR ORT ZU PRÜFEN!

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE
PLÄNE DIENEN NUR ZUR INFORMATION



STADT SCHWETZINGEN
KANALAUSWECHSLUNG BOCHUMER STRASSE
AUSFÖHRUNGSPLANUNG

LAGEPLAN
UND
QUERPROFIL 1

Der Bauherr		Der Planverfasser		Zeichnung-Nr.
bearbeitet	10.03.2011	Name	SCHRÖDER	33713064.00.11.2.11.001
gezeichnet	10.03.2011	Pöyry Deutschland GmbH Augustaanlage 67, 68165 Mannheim Telefon: 0621 6790-00 Fax: 0621 6790-212 E-Mail: environment.mannheim.de@poyry.com		Planlage
geprüft		Mannheim,		Maßstab
gesehen				Plangröße
				1 : 250 / 50
				0,65 m²

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 27.04.2011
Drucksache Nr. 1003/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 05.05.2011

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.05.2011

- öffentlich -

Widmung und Umstufung der L 543 in den Ortsdurchfahrten Schwetzingen und Plankstadt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Widmung und Umstufung der L 543 zwischen dem Knotenpunkt 093 bis zur Gemarkungsgrenze Schwetzingen/Plankstadt gemäß der erläuterten Anlage zu.

Erläuterungen:

Durch die Fertigstellung der Ortsumfahrung Schwetzingen im Zuge der B 535 sind auch von Seiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe Widmungen und Umstufungen vorzunehmen.

Die Nachbargemeinde Plankstadt hat in der Vergangenheit mehrfach Interesse an der Abstufung der L 543 in der Ortsdurchfahrt Plankstadt zur Gemeindestraße bekundet. Notwendig hierfür ist allerdings, dass die Stadt Schwetzingen gleichfalls den Teil der L 543 ab dem Knotenpunkt 093 bis zur Gemarkungsgrenze Schwetzingen/Plankstadt als Gemeindestraße in ihre Unterhaltungspflicht übernimmt. (Sh. Anlage)

Bei dem Teilstück handelt es sich um ca. 100 m Straße.

Unterhaltungskosten können mit etwa 1,30 € pro Quadratmeter und Jahr angesetzt werden. Ausgehend von einer Straßenbreite von 10 m belaufen sich die Unterhaltungskosten auf ca. 1.300 € pro Jahr.

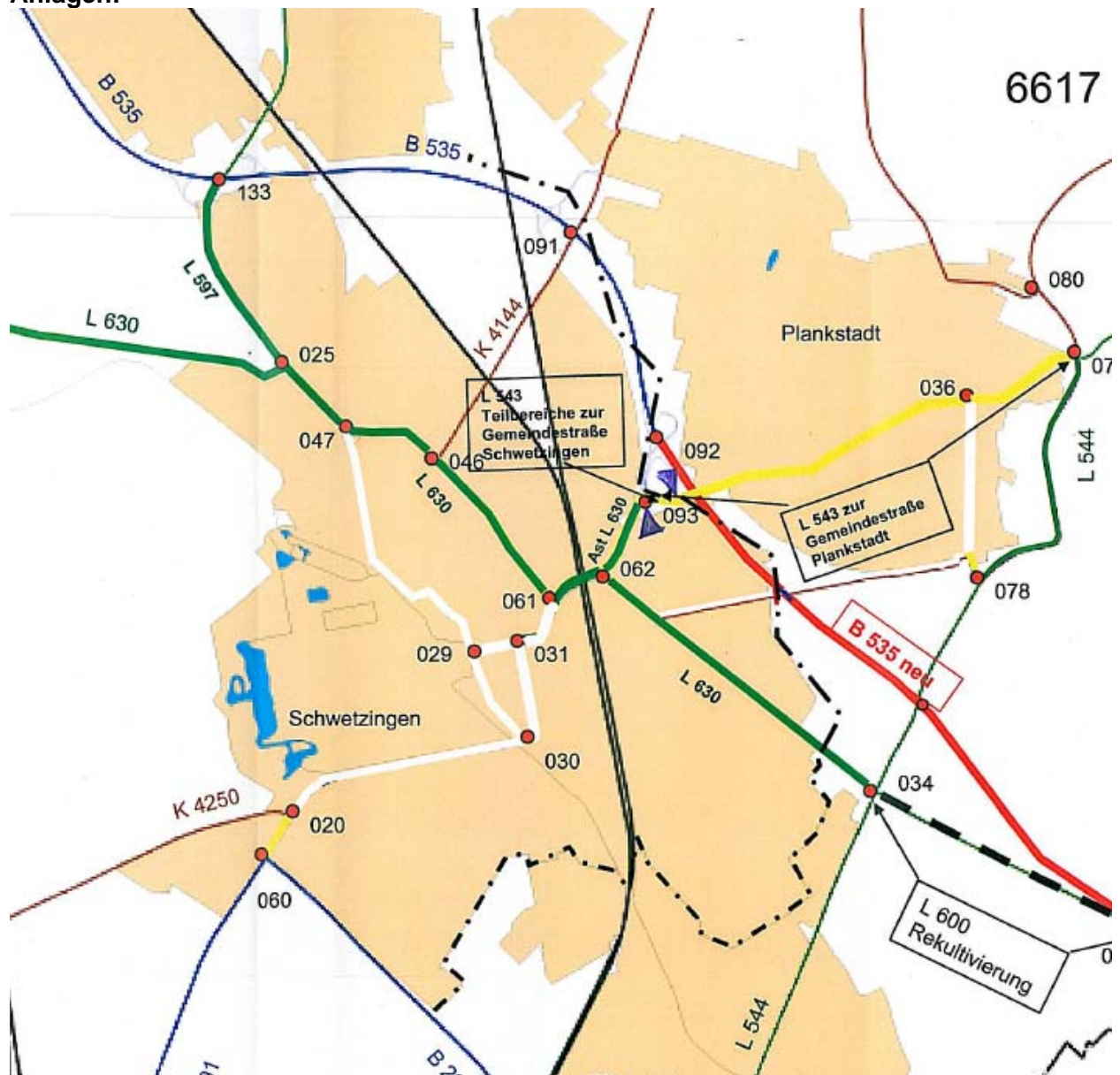
Zwischenzeitlich wird von Seiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe geprüft, die L 543 ab Heidelberg bis Schwetzingen umzuwidmen und umzustufen. Das Regierungspräsidium sicherte zu uns zu gegebener Zeit diesbezüglich weitere Informationen zukommen zu lassen.

Für die Gemeinde Plankstadt ist die Widmung und Umstufung in eine Gemeindestraße wichtig, um verkehrsberuhigende Maßnahmen planen und umsetzen zu können. Insbesondere ist beabsichtigt dem Ost-West-Durchgangsverkehr die Bequemlichkeit der Ortsdurchfahrt zu nehmen und diesen auf die Umgehungsstraßen zu drängen. Die Ausweisung klassifizierter Straßen in eine 30-km-Zone ist mit rechtlichen Problemen behaftet, so dass die Widmung und Umstufung durch die Gemeinde Plankstadt angestrebt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.300 EUR pro Jahr sind bei der Finanzposition der Straßenunterhaltung ab 2012 zu berücksichtigen.

Anlagen:



Anlage zur Umwidmung und Umstufung L 543 Knotenpunkt 093 bis zur Gemarkungsgrenze Schwetzingen/Plankstadt (Sh. blaue Dreiecke)

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 21.04.2011
Drucksache Nr. 999/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 05.05.2011

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.05.2011

- öffentlich -

Plakatierungsrichtlinien der Stadt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage A1 zu dieser Vorlage befindliche „Richtlinie der Stadt Schwetzingen über temporäre Werbung für Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinie)“.

Erläuterungen:

In Schwetzingen findet eine Vielzahl von Veranstaltungen im Jahr statt. Alle diese Veranstalter haben ein großes Interesse daran, ihre Veranstaltung erfolgreich zu bewerben, insbesondere in Form von Plakatierungen. Diese Plakatierungen sind bisher in Schwetzingen nur als Sondernutzung im Rahmen der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen vom 1. März 2002, geändert durch Änderungssatzung vom 21. November 2002“ geregelt. Detaillierte Regelungen für Plakatierungen und sonstige temporäre Werbungen fehlen bislang. Die hieraus resultierende rechtliche Unsicherheit auf Seiten der Verwaltung, aber auch auf Seiten der Werbenden, soll mit Hilfe einer Plakatierungsrichtlinie für Schwetzingen ausgeräumt werden.

Aus diesem Grund soll die Sondernutzungssatzung durch eine Plakatierungsrichtlinie ergänzt werden.

In der Plakatierungsrichtlinie wird das, was derzeit Verwaltungspraxis ist, normiert. Die Verwaltung bindet sich hierdurch, aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 GG, an ihre Praxis und vermittelt den Werbenden hierüber ein Recht auf Gleichbehandlung.

Die Plakatierungsrichtlinie regelt neben den Plakatierungen selbst auch Werbemaßnahmen durch Straßenüberspannungen, Großwerbetafeln, Banner und Fahnen, sowie Werbung für politische Parteien.

Sie regelt, welche Werbemaßnahmen zulässig und damit genehmigungsfähig sind. Des Weiteren legt sie fest, wo und wie lange geworben werden darf. Hierbei ergeben sich zum Teil Unterschiede im Hinblick darauf, welche Art von Veranstaltung beworben werden soll. Die Plakatierungsrichtlinie unterscheidet zwischen Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Schwetzingen, Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar und sonstigen Veranstaltungen. Insbesondere mit der Einführung einer Obergrenze der zulässigen Plakatierungen wird der Verwaltung ein Mittel in die Hand gegeben darüber hinausgehende Anträge abzulehnen.

Ortsansässige regelmäßige Werber, wie das Theater am Puls, die Wollfabrik, die Firma Pfitzenmeier, Kaffeehaus und das Stadtmarketing Schwetzingen (SMS) wurden bei der Erarbeitung der Plakatierungsrichtlinien mit einbezogen.

Anlagen:

- A 1: Richtlinie der Stadt Schwetzingen über temporäre Werbung für Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinie)
- A 2: Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen vom 1.März 2002, geändert durch Änderungssatzung vom 21.November 2002

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

**Richtlinien der Stadt Schwetzingen über temporäre Werbung für
Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinien)
vom 19.05.2011**

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Gegenstand der Richtlinie
- § 2 Grundsätze
- § 3 Genehmigung
- § 4 Dauer und Frist

II. Werbung für Veranstaltungen

Abschnitt 1 Plakatierung

- § 5 Standorte
- § 6 Platzierung der Plakatwerbung
- § 7 Markierungen genehmigter Plakate
- § 8 Plakatwerbung für Veranstaltungen
- § 9 Werbung für kulturelle und sportliche Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Schwetzingen
- § 10 Plakatwerbung für Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar

Abschnitt 2 Straßenüberspannungen

- § 11 Allgemeines
- § 12 Standorte
- § 13 Auflagen

Abschnitt 3 Großwerbetafeln

- § 14 Allgemeines
- § 15 Standorte

Abschnitt 4 Banner und Fahnen

- § 16 Allgemeines
- § 17 Standorte

III. Werbung für politische Parteien

- § 18 Zulässigkeit
- § 19 Plakatierungen zu Wahlkampfzwecken
- § 20 Plakatierungen für Veranstaltungen im Rahmen des Wahlkampfes
- § 21 Großwerbetafeln

IV. Beseitigung, Haftung und Ordnungswidrigkeiten

- § 22 Beseitigungspflicht und –kosten
- § 23 Haftung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

- (1) Die Richtlinie umfasst die Werbung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgenden Werbeträgern:
 - Plakatwerbung bis zum Format DIN A 1 (bis 0,5 m²) auf Plakatständern,
 - Temporäre Großwerbetafeln,
 - Banner,
 - Straßenüberspannungen (Spannbänder)
und
 - Fahnen.
- (2) Plakate und Banner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sind von dieser Richtlinie ausgenommen.
- (3) Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen im Sinne der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straße in der Stadt Schwetzingen“ vom 1. März 2002, geändert durch Änderungssatzung vom 21. November 2002, dar (im Folgenden Sondernutzungssatzung genannt). Die Sondernutzungssatzung gilt im Übrigen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Werbemaßnahmen sind grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet in Übereinstimmung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Sondernutzungssatzung zulässig.
- (2) Straßenüberspannungen, temporäre Großwerbetafeln, Banner und Fahnen können für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen zugelassen werden.
Eine bedeutsame Veranstaltung sind insbesondere die Schwetzingen SWR Festspiele, der Weihnachtsmarkt, der Mozartsommer, das Mozartfest, Winter in Schwetzingen, die Jazztage, der Concours d'Elégance, Musik im Park und die Schwetzingen Volksfeste, sowie alle Veranstaltungen, die geeignet sind, Schwetzingen als Kultur-, Messe-, Sport- und Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken.
- (3) Allgemein zugelassen wird Werbung für Spargel an den Betriebsstätten während der Spargelsaison. Diese Werbetafeln bedürfen keiner Erlaubnis.

(4) Nicht zugelassen ist:

- Werbung, welche gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,
- zu Rechtsverstößen aufrufende Werbung,
- Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten,
- Werbung mit einem allgemeinen, nicht veranstaltungsbezogenen Charakter wie Image- oder Kundenwerbung. Dies gilt, auch wenn nur ein Teil der Werbung diesem Charakter entspricht. Im besonderen öffentlichen Interesse kann hier eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.
- Der Inhalt muss in allen Fällen das Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung beachten; sie darf Frau oder Mann nicht in einer herabwürdigenden, die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Der Veranstaltungscharakter muss bei der Gestaltung der Werbung eindeutig im Vordergrund stehen.

§ 3 Genehmigung

(1) Die Werbung für Veranstaltungen aller Art, sowie für politische Parteien und Wählervereinigungen innerhalb des Stadtgebietes Schwetzingen bedarf gemäß § 3 Absatz 1 Sondernutzungssatzung der Erlaubnis der Stadt Schwetzingen, zu beantragen bei der Verkehrsbehörde im Ordnungsamt.

(2) Diese ist jeweils zwei bis vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Werbung schriftlich zu beantragen und hat die nach § 4 Absatz 2 Sondernutzungssatzung erforderlichen Angaben zu enthalten.

(3) Neben den in § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinie aufgezählten bedeutsamen Veranstaltungen erfolgt die Bewertung der einzelnen Veranstaltungen anhand folgender Kriterien:

- Aus dem Titel und der Art der Veranstaltung wird die regionale Zusammenarbeit deutlich.
- Ein positiver Imagetransfer der Stadt Schwetzingen wird durch die Veranstaltung befördert.
- Wertung der Veranstaltung als kultureller oder sportlicher Höhepunkt.
- Andere speziellere Genehmigungskriterien dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.

(4) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen, Werbebannern und Fahnen ist erst nach Erhalt der Erlaubnis der Verkehrsbehörde erlaubt.

(5) Die Stadt Schwetzingen kann zum Vollzug dieser Genehmigung Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall vergeben.

(6) Die Genehmigung wird zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit im Straßenraum versagt, wenn in dem beantragten Zeitraum bereits mehr als 250 Werbeträger genehmigt wurden.

§ 4 Dauer und Frist

- (1) Wenn in den folgenden Regelungen dieser Richtlinie nicht anders bestimmt ist, darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden und die Werbung ist unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Werbung für Veranstaltungen, die über einen mehrwöchigen Zeitraum dauern, ist auf Plakatwerbbeständern einmalig und längstens für die Gesamtdauer von einem Monat zugelassen.

II. Werbung für Veranstaltungen

Abschnitt 1 Plakatierung

§ 5 Standorte

- (1) Grundsätzlich ist jede Form der Werbung für Veranstaltungen auf den Werbeträgern und -flächen in den im Anhang zu dieser Richtlinie genannten Straßen zulässig.
- (2) Werbung für Veranstaltungen in der Oststadt, dem Schälzig, der Kernstadt, dem Hirschacker, der Südstadt, dem Kleinen Feld und der Nordstadt ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltungen einen Bezug zu dem betreffenden Gebiet aufweist. Plakatierungen dürfen dann in den in Anhang 2 zu dieser Richtlinie bezeichneten Straßen des jeweiligen Gebietes angebracht werden.
- (3) Verboten sind Plakatierungen aus Gründen der Stadtgestaltung
 - im gesamten Bereich des Schlossplatzes,
 - vor dem Schloss,
 - im Bereich Friedrichstraße zwischen Bismarckstraße und Moltkestraße, dem sogenannten Bismarckplatz, auch entlang der Karlsruher Straße,
 - in der Kronenstraße entlang des Leimbachs,
 - in der Südtangente am Geländer,
 - in der Carl-Theodor-Straße,und
 - in der Bahnhofsanlage.
- (4) Nicht zulässig sind Plakatierungen außerhalb des Gewerbegebietes und der geschlossenen Ortslage, auf öffentlichen Grünflächen, direkt an Bäumen und das direkte Bekleben der Baumgitter.
- (5) Die Standfestigkeit der Plakatierungen muss gewährleistet sein und sie müssen fest an dem jeweiligen Objekt angebracht sein. Zulässig sind Plakatierungen an Häusern, Fassaden und Hoftoren und dergleichen nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer. An Kulturdenkmälern dürfen grundsätzlich keine Plakatierungen vorgenommen werden.

§ 6 Platzierung der Plakatwerbung

- (1) Plakate dürfen nicht über- und nebeneinander angebracht werden.
- (2) Der Abstand zwischen den einzelnen Plakatwerbeständern für dieselbe Veranstaltung muss mindestens 50 m betragen.
- (3) Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. An Halterungen für Verkehrszeichen oder an sonstigen Verkehrseinrichtungen, insbesondere an Ampelanlagen, dürfen Plakate nicht angebracht werden.
- (4) Bei der Auswahl der Aufstellplätze ist darauf zu achten, dass die Plakate gemäß § 33 Abs. 2 StVO nicht mit Verkehrszeichen und -einrichtungen verwechselt werden können.
- (5) Eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch die Plakatständer bzw. Plakate darf nicht hervorgerufen werden. Die Plakatständer bzw. Plakate sind so aufzustellen bzw. aufzuhängen, dass die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht behindert wird. Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten, ausgenommen hiervon sind fest installierte Werbeträger.
- (6) Plakate dürfen nicht die bestehenden Werbeträger verdecken oder in ihrer Werbewirksamkeit einschränken. Es ist ein gebührender Abstand zu halten.

§ 7 Markierung genehmigter Plakate

- (1) Die Verkehrsbehörde gibt bei Erteilung der Genehmigung Genehmigungsplaketten an den Erlaubnisinhaber aus. Diese sind auf den Plakaten anzubringen.
- (2) Die Genehmigungsplaketten sind auf der Vorderseite jedes einzelnen Plakates bzw. bei einem Doppelständer für eine Veranstaltung auf einem Plakat gut sichtbar anzubringen, nicht auf den Plakatständern.
- (3) Für Plakate, die beschädigt wurden oder witterungsbedingt unansehnlich geworden sind, gibt es nach Vorlage des beschädigten Plakates unter Angabe der jeweiligen Nummern der Genehmigungsplaketten Ersatz.
- (4) Plakate, die nicht entsprechend markiert sind, sind zu entfernen.

§ 8 Plakatwerbung für Veranstaltungen

- (1) Pro Veranstaltung und Veranstaltungsreihe wird für Veranstaltungen die Erlaubnis für das Aufstellen bzw. Anbringen von maximal 20 Plakatständern erteilt.

- (2) Ausnahmsweise ist die Plakatierung für Veranstaltungen des Rhein-Neckar-Kreises und seiner kreisangehörigen Gemeinden erlaubnisfähig. Im besonderen öffentlichen Interesse kann eine sonstige Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.
- (3) Für Messen, Zirkusse und Volksfeste, die im Stadtgebiet Schwetzingen stattfinden, können Ausnahmen bezüglich der Größe und der Standorte der Plakate zugelassen werden.

§ 9 Werbung für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Schwetzingen

- (1) Für die Schwetzingener SWR Festspiele, den Weihnachtsmarkt, die Volksfeste, sowie für Veranstaltungen, die geeignet sind, Schwetzingen als Kultur-, Messe-, Sport- und Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken, dürfen maximal 50 Plakatständer aufgestellt werden.
- (2) Es darf entgegen § 4 dieser Richtlinie bis zu vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung und während des gesamten Veranstaltungszeitraums plakatiert werden.

§ 10 Plakatwerbung für Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar

- (1) Auf Plakatwerbbeständern ist Werbung anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar zulässig, wenn die Veranstaltung geeignet ist, die Region als Kultur- und Sportstandort nachhaltig zu stärken.
- (2) Pro Veranstaltung und Veranstaltungsreihe wird die Erlaubnis für das Aufstellen bzw. Anbringen von maximal 30 Plakatständern erteilt.

Abschnitt 2 Straßenüberspannungen

§ 11 Allgemeines

- (1) Straßenüberspannungen sind nur für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen gemäß des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Richtlinie in der Stadt Schwetzingen zugelassen.
- (2) Straßenüberspannungen dürfen abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden.

§ 12 Standorte

Für die Straßenüberspannungen sind folgende Standorte vorgesehen:

- Zähringer Straße,
- L 630 / Mannheimer Landstraße auf dem Rondell,
und
- Einfahrt Mannheimer Straße ausgehend von der Carl-Theodor-Straße in die Fußgängerzone.

§ 13 Auflagen für Straßenüberspannungen

Straßenüberspannungen sind nur zulässig, wenn sie die folgenden Auflagen erfüllen:

1. Die Straßenüberspannungen müssen aus reißfestem, luftdurchlässigem Material hergestellt werden. Die Befestigung muss auch größeren Windlasten Stand halten.
2. Die Spannbänder sind für Unbefugte unzugänglich und sicher an den dafür vorgesehenen Masten zu befestigen.
3. Während des Aufhängens der Straßenüberspannungen ist die Sicherheit des fließenden Verkehrs zu gewährleisten.
4. Über der Fahrbahn ist eine lichte Höhe von 5,00 Meter freizuhalten.
5. Die Sicht auf Lichtsignalanlagen darf nicht beeinträchtigt werden, gegebenenfalls ist ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten.
6. Alle durch die Anbringung der Spannbänder bedingten Kosten trägt der Antragsteller.
7. Während der Verwendungszeit der Spannbänder ist durch den Antragssteller regelmäßig zu prüfen, ob sich Spannbänder und Befestigungen noch in einwandfreiem Zustand befinden; eine besondere Kontrolle wird bei und nach Sturmweather vorgeschrieben.
8. Bei festgestellten Mängeln hat umgehend die Behebung zu erfolgen, erforderlichenfalls ist das Spannband abzunehmen.

Abschnitt 3 Großwerbetafeln

§ 14 Allgemeines

- (1) Großwerbetafeln sind nur für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Richtlinie zugelassen. Es dürfen max. 3 Großwerbetafeln aufgestellt werden.
- (2) Auf temporären Großwerbetafeln darf abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden.

§ 15 Standorte

- (1) Für die temporären Großwerbetafeln sind folgende Standorte vorgesehen:
 - L 630 / Rondell, Grünfläche
 - und
 - Zähringerstraße, Grünstreifen vor Ketscher Landstraße.
- (2) Die temporären Großwerbetafeln sind standsicher aufzustellen.

Abschnitt 4 Banner und Fahnen

§ 16 Allgemeines

- (1) Banner und Fahnen sind nur für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinie zugelassen.
- (2) Auf Bannern und Fahnen darf abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden.

§ 17 Standorte

- (1) Für die Banner sind folgende Standorte vorgesehen:
 - L 630 / Rondell,
 - L 630 / Carl-Theodor-Brücke,
 - Moltkestraße bei der Südstadtschule am Geländer,
 - Bahnhofanlage an der Bushaltestelle
 - und
 - L 630 / bellamar.

(2) Fahnen werden ausschließlich vom Bauhof der Stadt Schwetzingen an den vorhandenen Fahnenmasten angebracht.

- L 630 / Rondell – 12 Stück,
- Nadlerstraße, Brückenauffahrt, Abgang, schwarze Ursula – 12 Stück,
- Bahnhof – 6 Stück,
- Schloss – 12 Stück,
- Adler – Post Platz – 12 Stück,
- Palais Hirsch – 3 Stück,
- B 535 Ausfahrt Hirschacker – 5 Stück,
- Neuer Messplatz – 3 Stück,
- Carl-Theodor-Brücke – 5 Stück,
- Karl-Wörn-Haus / Theater am Puls – 2 Stück
und
- Friedrichstraße – 7 Stück.

III. Werbung für politische Parteien

§ 18 Zulässigkeit

Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ist die Werbung für

- politische Wahlen
 - allgemeine politische Ziele
- und
- Veranstaltungen
- erlaubt.

§ 19 Plakatierung zu Wahlkampfzwecken

(1) Plakate für die Werbung von Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen dürfen zu Wahlkampfzwecken abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

(2) Es werden maximal 50 Plakatständer bis zu einer Größe von 0,5 m² je Partei genehmigt.

Doppelständer, d. h. Vorder- und Rückseite - nicht übereinander – an einem Standort sind ausnahmsweise zulässig und gelten als ein Plakat.

(3) Werbeträger mit Werbung für allgemeine Ziele dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

(4) Abweichend von § 5 Absatz 2 dieser Richtlinien ist Werbung zu Wahlkampfzwecken auch in der Oststadt, dem Schälzig, der Kernstadt, dem Hirschacker, der Südstadt, dem Kleinen Feld und der Nordstadt zulässig.

§ 20 Plakatierung für sonstige Veranstaltungen

- (1) Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen darf für allgemeine Veranstaltungen außerhalb von Wahlzeiten frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) Es werden 20 Plakate je Veranstaltung genehmigt.

§ 21 Großwerbetafeln

Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen darf zu Wahlkampfzwecken frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Es sind max. 2 Großwerbetafeln je Politische Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder Einzelkandidatur zulässig.

IV. Beseitigung, Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Beseitigungspflicht und -kosten

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Straßenbaulastträger berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- (2) Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters. Für jedes Plakat wird eine Pauschale von 10 € geltend gemacht.
- (3) Im Falle wiederholter Verstöße gegen diese Richtlinie soll bei dem dritten Verstoß für ein halbes Jahr und beim vierten Verstoß für ein Jahr keine Plakatierungsgenehmigung mehr erteilt werden.

§ 23 Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 9 der Sondernutzungssatzung.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Richtlinie können als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und 6, Absatz 2 und 3 der Sondernutzungssatzung geahndet werden.

Anhang 1

Bismarckstraße
Bruchhäuser Straße
Carl-Theodor-Brücke
Dreikönigstraße
Duisburger Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichsfelder Straße
Friedrichstraße, nach der Kreuzung mit der Bismarckstraße (sog. Bismarckplatz)
Heidelberger Straße
Invalidengasse
Karlsruher Straße
Kronenstraße (nicht entlang des Leimbachs)
Lindenstraße
Mannheimer Landstraße
Mannheimer Straße
Marktplatz
Mühlenstraße
Nadlerstraße
Odenwaldring
Rondell
Scheffelstraße
Schlossstraße
Südtangente (nicht am Geländer)
Walter-Rathenau-Straße
Wildemannstraße
Zähringerstraße
Zeyherstraße

Anhang 2

1. Kernstadt

Antonisstraße
Augustastrasse
Berliner Platz
Berliner Straße
Blumenstraße
Breslauer Straße
Carl-Theodor-Straße 1-33
Forsthausstraße
Gartenstraße
Grenzhöfer Straße
Gustav Stresemann-Straße 2-36

Gustav-Hummel-Straße 7-11,8, 2-36
Gutenbergstraße
Hebelplatz
Hebelstraße
Heckerplatz
Heckerstraße
Herzogstraße
Hildastraße
Karlstraße
Leopoldstraße
Liselottestraße
Ludwigstraße
Luisenstraße
Maximilianstraße
Schloss
Schlossgarten
Schlossgartenweg
Schlossplatz 1-3, 2-4a
Schulstraße
Schützenstraße
Viktoriastraße
Werderstraße
Wilhelmstraße

2. Oststadt

Albrecht-Dürer-Straße
Anselm-Feuerbach-Straße
August-Neuhaus-Straße
Beethovenstraße
Borsigstraße
Carl-Benz-Straße
Carl-Diem-Straße
Eichendorffstraße 2-6
Fritz-Schweiger-Straße
Goethestraße
Hans-Thoma-Straße

Heinrich-Heine-Straße
Hölderlinstraße
Kurfürstenstraße
Kurfürstzing
Lessingstraße
Mozartstraße
Nikolaus-Lenau-Straße
Pfaudlerstraße
Richard-Wagner-Straße
Robert-Bosch-Straße
Rosenweg
Rudolf-Diesel-Straße
Schillerstraße
Schubertstraße
Silcherstraße
Uhlandstraße
Werkstraße

3. Südstadt

Bahnhofanlage
Bunsenstraße 2-8
Carl-Theodor-Straße 2-20
Clementine-Bassermann-Straße
Dr.-Valentin-Gaa-Straße
Forsthausstraße
Franz-Dusberger-Straße
Gustav-Hummel-Straße 1
Hans-Kahrmann-Straße
Helmholzstraße 1-7, 2-10
Jahnplatz

Keplerstraße 1-11, 2-10
Kolpingstraße
Markgrafenstraße
Marstallstraße
Moltkestraße
Röntgenstraße 1-11
Schlossplatz 5-9, 6-8
Teichgewann 1-11

4. Schälzig

Albert-Schweitzer-Straße
Alter Schälzigweg
Bodelschwinghstraße
Helmholtzstraße 23-185, 12-140
Hockenheimer Landstraße
Hoher Weg
Keplerstraße 13-25, 12-20
Ketscher Landstraße
Kolpingstraße 3-53, 4-30
Königsacker
Mittelgewann
Röntgenstraße 10-20
Sauerbruchstraße
Schälzigweg
Schimperstraße
Sammelweisstraße
Sternallee
Teichgewann 2-48
Wiesenblättchen

5. Kleines Feld

Allmendsand
Alter Mühlenweg
Apolloweg
Arionweg
Bibienastraße
Brühler Landstraße
Collinistraße
Dianaweg
Galateaweg
Holzbauerstraße
Kastellweg
Kleine Krautgärten
Kobellstraße
Linckstraße
Lunéviller Straße
Maschinenweg
Merkurweg
Minervaweg
Moscheeweg
Pfauenweg
Pigagestraße
Rabaliattistraße
Sckellstraße
Stamitzstraße
Unselstraße
Verschaffeltstraße
Voltairestraße
Weinbrennerstraße

6. Nordstadt

Am Langen Sand
Bochumer Straße
Brandenburger Weg
Carl-Gördeler-Straße
Danziger Straße
Dessauer Straße
Dortmunder Straße
Eisenacher Straße
Elbinger Weg
Erfurter Straße
Essener Straße
Grenzhöfer Straße
Gustav-Stresemann-Straße 1-3
Königsberger Straße
Leipziger Straße
Masurenweg
Memelweg
Ostpreußenring
Papá-Straße
Stettiner Straße
Sudetenring
Tilsiter Weg
Wingertsbuckel

7. Hirschacker

Ahornweg

Akazienweg

Birkenweg

Brühler Sträßchen 21-27

Buchenweg

Eichenweg

Eiskellerweg

Erlenweg

Fliederweg

Forlenweg

Friedrichsfelder Landstraße

Gelsenkirchener-Straße 99

Hirschbrunnenweg

Holunderweg

Kastanienweg

Neurott

Osterweg

Reinhardtweg

Rheintalstraße

Siedlerstraße

Starenweg

Ulmenweg

Vogelsang

Wuppertaler Straße

Zündholzstraße

Stadt Schwetzingen

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen

vom 1. März 2002, geändert durch Änderungssatzung vom 21. November 2002

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen im Sinne dieser Satzung) im Gebiet der Stadt Schwetzingen, ungeachtet, ob es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
- (3) Unberührt von dieser Satzung bleiben die orts- und privatrechtlichen Regelungen über die öffentlichen Marktveranstaltungen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Schwetzingen und darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis erteilt worden ist.
- (2) Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzungen oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleibt unberührt.

- (7) Auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich
- a) wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn es sich nicht um eine Bundesfernstraße handelt und die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§16 Abs.6 StrG, § 8 Abs.6 FStrG);
 - b) für Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 - c) in Gemeindestraßen für Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Luftraum der öffentlichen Straße hineinragen und Fahrradständer mit und ohne Werbeflächen;
 - d) in Gemeindestraßen für Warenauslagen, Werbe- bzw. Kartenständer bis zu 2 qm Gesamtnutzfläche pro Ladengeschäft in Fußgängerbereichen, soweit sie den Verkehrsfluss nicht beeinträchtigen.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Schwetzingen zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist.
 - b) Angaben über Art, Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres soweit dies möglich ist.
- (3) Dem Antrag sollen beigefügt sein:
- a) bei baulicher Sondernutzung ein Lageplan mit eingetragenem Standort, Grundriss mit Maßangaben, in 2facher Ausfertigung.
 - b) bei gewerblicher Sondernutzung ferner eine fotografische Darstellung der aufzustellenden Einrichtung in 2facher Ausfertigung.
- (4) Der Antrag muss so rechtzeitig - mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung - gestellt werden, dass die für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Feststellungen getroffen werden können.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.

- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Kernstadt im Bereich Carl-Theodor-Straße, Schlossplatz, Friedrichstraße, Mannheimer Straße und Dreikönigstraße.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 - c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können und bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße,
 - d) die Straße (z. B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann,
 - e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (4) Gerät der Gebührenschuldner bei Ratenzahlung der Gebühren mit mehr als zwei Raten in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 7

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf länger befristeten Zeit (ab 6 Monate) erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen länger bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 8

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 9

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 10

Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Gestattungsvertrag)

- (1) Nutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, werden durch eine gesonderte Vereinbarung (Gestattungsvertrag) geregelt, in der insbesondere das Nutzungsentgelt und die Verpflichtungen festgelegt werden sollen, die gewährleisten, dass der Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt wird. Bei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, wobei eine vorübergehende Störung außer Betracht bleibt, kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung besteht nicht.

§ 11

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird.
- (3) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren auf Grund sonstiger rechtlicher Vorschriften insbesondere der Verwaltungsgebührensatzung bleibt unberührt.
- (4) Die Gebühren werden entweder zusammen mit der Erlaubnis oder durch einen gesonderten Gebührenbescheid, der auch die Verwaltungsgebühr enthält, erhoben.
- (5) In Ausnahmefällen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, kann von der Erhebung einer Gebühr für eine Sondernutzung abgesehen werden.
- (6) Von der Gebührenpflicht befreit sind :
 - a) Anlagen zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer wie Hinweisschilder für Gottesdienste, Zeltplätze, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, religiöse, kulturelle, politische und sportliche Veranstaltungen; Baustellenschilder
 - b) Sondernutzungen für politische Werbung der zu öffentlichen Wahlen zugelassenen Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen
 - c) Verkaufs- und Informationsstände sowie bis zu 20 Plakatständer für gemeinnützige und sonstige förderungswürdige Zwecke
 - d) Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen sowie Weihnachtsschmuck, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
 - e) Genehmigungsfreie Sondernutzungen gem. § 3 Abs. 8 b, und c

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
 - a) der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte oder
 - b) wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenberechnung

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (2) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr.

Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als 3 Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der 12. Teil festzusetzen.

- (3) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 14 Sonderfälle

- (1) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.
- (2) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, so ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die voraussichtliche Laufzeit bis zum Widerruf, höchstens jedoch die Laufzeit von 20 Jahren der Berechnung zugrunde zu legen ist.
- (3) Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

§ 15 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig,
 - a) mit der Erteilung der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf bestimmte Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheides,
 - b) im Übrigen zum 1. eines jeden Bemessungszeitraumes, erstmalig am 1. des auf den Zugang des Bescheides über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Gebührenschuldners sind Verzugszinsen in Höhe von 4 v. H. zu erheben. Gerät der Gebührenschuldner mit mehr als 2 Raten in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 16 Gebührenerstattung

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitlich begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.

- (2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Schwetzingen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

§ 17 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 ohne Erlaubnis Sondernutzungen ausübt, ändert, erweitert oder eine bereits erteilte Erlaubnis Dritten überlässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 5 die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
 3. entgegen § 6 öffentliche Leitungen oder Einrichtungen stört, gefährdet oder deren Zugang behindert,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Beendigung einer erlaubten Sondernutzung nicht anzeigt,
 5. entgegen § 8 die Sondernutzungsanlage oder zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht beseitigt oder den früheren Zustand der Straße nicht wieder herstellt,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 Sondernutzungsanlagen oder Gegenstände nicht vorschriftgemäß errichtet oder unterhält,
 7. entgegen § 9 Abs. 2 einen beschädigten Straßenkörper nicht verkehrssicher verschließt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom Mai 1968 in der Fassung vom Oktober 2001 geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Zuwiderhandlungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Anlage zur Satzung der Stadt Schwetzingen über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 01. März 2002.

Gegenstand	Betrag										
1. Anlagen, die auf/über Gehwegen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt/aufgehängt oder mit diesen fest verbunden sind											
1.1 Werbeanlagen											
a) Bewegliche Außenwerbung mittels Plakatträger für gewerbliche Zwecke	EUR 1,-- pro Plakat/pro Woche										
b) Bewegliche Außenwerbung mittels Plakatträger für sonstige Zwecke für den gesamten Aufstellungszeitraum (max. 4 Wochen)	EUR 1,-- pro Plakat										
c) Außenwerbung mittels Fahnen und Masten für gewerbliche Zwecke	EUR 10,-- je Standort/pro Woche										
d) Spannbänder	EUR 10,-- je Standort/pro Woche										
1.2 Info-Stände											
a) Informationsstände für gewerbliche Zwecke	EUR 20,-- je angefangener m ² Standfläche/ pro Tag										
b) Informationsstände für sonstige Zwecke	EUR 20,-- pro Stand/pro Tag										
2. Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes zu gewerblichen Zwecken											
2.1 Außenwirtschaften Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb für die Dauer der Freischanksaison (März-November)											
Schlossplatz und Mannheimer Straße bis Wildemannstraße	EUR 8,-- (je angefangener m ²)										
übrige Stadt	EUR 6,50 (je angefangener m ²)										
2.2 Warenauslagen											
Warenauslagen; Werbe- bzw. Kartenständer vor Geschäften pro Jahr	<table style="border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">2 – 5 m²</td> <td>100,-- EUR</td> </tr> <tr> <td>5 – 10 m²</td> <td>200,-- EUR</td> </tr> <tr> <td>10 – 15 m²</td> <td>300,-- EUR</td> </tr> <tr> <td>15 – 20 m²</td> <td>400,-- EUR</td> </tr> <tr> <td>usw.</td> <td></td> </tr> </table>	2 – 5 m ²	100,-- EUR	5 – 10 m ²	200,-- EUR	10 – 15 m ²	300,-- EUR	15 – 20 m ²	400,-- EUR	usw.	
2 – 5 m ²	100,-- EUR										
5 – 10 m ²	200,-- EUR										
10 – 15 m ²	300,-- EUR										
15 – 20 m ²	400,-- EUR										
usw.											

2.3 Sonstige Aufstellen von selbständigen Verkaufsbuden, Kiosken, Verkaufs- und Imbissständen, sonstige Ausstellungseinrichtungen sowie fahrbare Gewerbebetriebe	EUR 3,-- täglich EUR 75,-- monatlich EUR 150,-- halbjährlich EUR 300,-- jährlich (je angefangener m ²)
2.4 Straßenfeste u. a. Veranstaltungen sowie Messen und Märkte im Sinne des § 29 StVO zu gewerblichen Zwecken	
a) Messplatz Kerwe sonstige Veranstaltungen Zirkus und Ausstellungen	EUR 500,-- pro Tag EUR 250,-- pro Tag EUR 50,-- Gastspiel
b) Alter Messplatz	EUR 250,-- pro Tag
c) Schlossplatz	EUR 250,-- pro Tag
d) Mannheimer Straße	EUR 250,-- pro Tag
e) Sonstige Straßen	EUR 25,-- pro Tag
3. Baustellen, Aufstellen und Lagern von Gegenständen im öffentlichen Verkehrsraum	
3.1 Baustellen	
a) auf dem Gehweg (auch Seitenstreifen)	EUR 30,-- bis 1 Monat EUR 50,-- je w. Monat
b) bis halbseitige Fahrbahn	EUR 45,-- bis 1 Monat EUR 60,-- je w. Monat
c) bis Vollsperrung	EUR 60,-- bis 1 Monat EUR 80,-- je w. Monat
3.2 Baugerüste	
a) auf dem Gehweg	EUR 30,-- bis 1 Monat EUR 50,-- je w. Monat
b) auf der Straße	EUR 40,-- bis 1 Monat EUR 60,-- je w. Monat
3.3 Container	
a) bis 1 Woche	EUR 15,--
b) bis 1 Monat	EUR 30,--
c) je weiterer Monat	EUR 50,--
4. Sonstiges	
Sonstige Sondernutzungen, die nicht gebührenfrei sind und wirtschaftlich interessant	EUR 5,-- bis 500,--

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 09.05.2011
Drucksache Nr. 1004/2011

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 19.05.2011

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Kämmereiamt vom 09.05.2011

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: